

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

und

VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Antrag der Regierung vom 20. März und 3. April 2007

Eintreten.

Begründung:

Mit Botschaft und Entwürfen vom 19. Dezember 2006 hat die Regierung dem Kantonsrat eine umfassende Vorlage für eine massvolle Justizreform unterbreitet. Gestützt auf den Vorentwurf einer breit abgestützten Expertenkommission hatte die Regierung einen ausgewogenen und praxisnahen Entwurf eines IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz ausgearbeitet, mit dem:

- die Gerichtskreise an die Wahlkreise angegliedert werden können;
- an der Volkswahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter festgehalten wird, für die Qualitätssicherung jedoch gewisse Wählbarkeitsvoraussetzungen aufgestellt werden;
- eine klare Funktions- und Aufgabenteilung des juristischen Personals an den Kreisgerichten ermöglicht wird;
- die Stellenplanneutralität gewahrt bleibt;
- ein Sparvolumen von knapp 1,5 Mio. Franken jährlich erzielt wird.

Die Vorlage zur Justizreform basiert auf mehreren Aufträgen des Kantonsrates. Dazu gehören insbesondere die Wahl- und Gerichtskreiseinteilung, die Überprüfung und Anpassung der Aufgaben des juristischen Personals an den Kreisgerichten sowie die Sparvorgabe von wenigstens 1 Mio. Franken jährlich. Es ist daher für die Regierung nicht nachvollziehbar, dass die vorberatende Kommission beantragt, auf die – weitgehend vom Kantonsrat selbst in Auftrag gegebene – Vorlage nicht einzutreten. Dass in einzelnen Punkten unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Kommission, aber auch gegenüber der Vorlage der Regierung bestehen mögen, rechtfertigt es nicht, auf die Vorlage von vornherein nicht einzutreten. Damit würde die Diskussion über die Zukunft der st.gallischen Justiz und deren Weiterentwicklung verunmöglicht.